

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6908 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle
in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/6382 —

**Entwurf eines Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes
von Steinkohle in der Elektrizitätswirtschaft und zur Einführung
einer Energiesteuer**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Jung (Düsseldorf), Robert Antretter,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/5251 —

Sicherung der Zukunft der ostdeutschen Braunkohle

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Jung (Düsseldorf), Angelika Barbe,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/5252 —

Programm Energiesparen/erneuerbare Energien

**e) zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Jung (Düsseldorf), Holger Bartsch,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/5253 —**

**Jetzige Sicherung der langfristigen umweltgerechten Nutzung
der heimischen Steinkohle**

A. Problem

I.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6908 — sollen die finanziellen Leistungen für den Einsatz von Steinkohle in der Verstromung für den Zeitraum 1996 bis 2000 gesetzlich geregelt und für die darauffolgenden fünf Jahre bereits jetzt in Aussicht gestellt werden, da der „Jahrhundertvertrag“ zur Sicherung des Einsatzes der deutschen Steinkohle in der Elektrizitätsversorgung durch angemessenen Einsatz deutscher Steinkohle zum Jahresende 1995 ausläuft. Bereits für das Jahr 1995 ist der Ausgleichsabgabegesetz festzulegen.

Für künftige Kernkraftwerke soll ein zusätzliches Sicherheitsziel eingeführt werden, das einschneidende Maßnahmen zum Schutz vor den schädlichen Wirkungen radioaktiver Strahlung außerhalb der Anlage nicht erforderlich macht.

Bei der Entsorgung soll die Gleichrangigkeit der schadlosen Verwertung und der geordneten Beseitigung radioaktiver Reststoffe festgelegt werden.

II.

In ihrem Gesetzentwurf — Drucksache 12/6382 — fordert die Fraktion der SPD die Einführung einer allgemeinen Energiesteuer zum 1. Januar 1996, mit Ausnahme erneuerbarer Energien. Das Aufkommen aus dieser Steuer soll die deutschen Bergbauunternehmen in die Lage versetzen, die in der Kohlerunde 1991 in Aussicht genommenen Mengen an Steinkohle zum Weltmarktpreis an die Kraftwerkswirtschaft abzusetzen. Hierfür müsse ihnen ein finanzieller Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Weltmarktpreis und dem kostendeckenden Preis für die heimische Steinkohle gewährt werden. Die bisher durch die Ausgleichsabgabe aufgebrachtene Zuschüsse sollen durch die neue Steuer finanziert werden. Ferner sollen Maßnahmen zur Sicherung der ostdeutschen Braunkohle und zur Beseitigung der ökologischen Altlasten sowie Investitionen im Rahmen eines Programms zur Energieeinsparung/erneuerbarer Energiequellen finanziert werden.

III.

In ihrem Antrag — Drucksache 12/5251 — fordert die Fraktion der SPD die langfristige Sicherung einer Gesamtfördermenge an

Braunkohle in Ostdeutschland von über 100 Mio. t im Jahr, die überwiegend im Bereich der Verstromung einzusetzen sei. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Umstrukturierung der ostdeutschen Braunkohleregion zügig voranzubringen.

IV.

In ihrem Antrag — Drucksache 12/5252 — fordert die Fraktion der SPD, der Deutsche Bundestag solle ein öffentliches Programm zum Energiesparen und für den Einsatz erneuerbarer Energien mit einem jährlichen Volumen von 5 Mrd. DM über zehn Jahre beschließen. Energiesparen und Förderung erneuerbarer Energien seien ökologisch und ökonomisch überfällig. Erneuerbare Energien seien technisch in großen Mengen verfügbar und verringerten die Emissionen in die Atmosphäre und die nuklearen Belastungen.

V.

Der Antrag — Drucksache 12/5253 — der Fraktion der SPD zielt darauf ab, den Absatz der deutschen Steinkohle an die Elektrizitätswirtschaft bis Ende 1995 auf 40,9 Mio. t festzuschreiben und die in der Kohlerunde 1991 getroffenen Vereinbarungen finanziell abzusichern. Der Kohlepennig müsse so angehoben werden, daß neue Ansprüche gegenüber dem Ausgleichsfonds abgedeckt und aufgelaufene Altansprüche bis spätestens 1997 schrittweise abgetragen werden könnten. Für die Finanzierung ab 1996 ist eine allgemeine Energiesteuer einzuführen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 12/6908 — in der durch die Beschlüsse des Ausschusses geänderten Fassung.

Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6382.

Ablehnung der Anträge der Fraktion der SPD — Drucksachen 12/5251, 12/5252 und 12/5253.

Mehrheitsentscheidung zu allen Vorlagen

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6382.

D. Kosten

wurden nicht quantifiziert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6908 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„Förderung erneuerbarer Energien

1. Eine umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung erfordert eine verstärkte Anwendung erneuerbarer Energien.

Diese müssen neben der Energieeinsparung einen wichtigen und wachsenden Beitrag zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas leisten, indem sie CO₂-Emissionen vermindern. In Deutschland wurde in Teilbereichen bereits ein sehr hoher technologischer Stand erreicht. So hat die Bundesregierung seit 1982 die Entwicklung der Photovoltaik mit 825 Mio. DM, die Windenergie mit 196 Mio. DM und die Energiegewinnung aus Biomasse mit 68 Mio. DM durch ihr Forschungsprogramm „Erneuerbare Energien“ gefördert. Darüber hinaus gab es für Photovoltaik und Windenergie Förderprogramme zur Markteinführung. Besonders die Windenergie erhielt durch diese Maßnahmen zusammen mit der Förderung durch das Stromeinspeisungsgesetz bedeutenden Auftrieb, was durch die zunehmende Zahl der Anlagen belegt ist. Die Photovoltaik wurde auf einen hohen technischen Stand gebracht, der jetzt das verstärkte eigene Engagement der Unternehmen rechtfertigt, die in diesem Bereich tätig sind.

Eine vom Kernforschungszentrum Karlsruhe im Auftrag der Bundesregierung durchgeführte „Technikfolgenabschätzung zum Thema Nachwachsende Rohstoffe“ zeigt, daß die Energiegewinnung aus Biomasse stärker als bisher gefördert werden sollte. Die Untersuchung hält ein Energiepotential aus Stroh, Restholz und gezielt angebauten Energiepflanzen von 30 bis 50 Mio. t/a Steinkohleeinheiten (SKE) für erschließbar, das sind rund 6 bis 10 Prozent des Primärenergieverbrauchs in Deutschland im Jahr 1992. Die genannten erschließbaren Mengen entsprechen einem CO₂-Minderungspotential von etwa 60 bis 100 Mio. t jährlich. Gegenwärtig werden in Deutschland ca. 1 000 Mio. t CO₂ jährlich emittiert.

Erneuerbare Energien einschließlich Biomasse können in Entwicklungsländern die Energieversorgungslage verbessern helfen. Dazu ist es aber erforderlich, daß bei uns die Technik entwickelt und erprobt wird. Dies entspricht auch der Haltung, die der Bundeskanzler gegenüber den Entwicklungsländern auf der Klimakonferenz in Rio de Janeiro vertreten hat.

2. Um diese Ziele zu erreichen, sind zusätzliche Marktanzreize zugunsten der erneuerbaren Energien erforderlich. Daher sollen in einem befristeten Programm Investitionskostenzuschüsse zu Anlagen der Nutzung erneuerbarer Energien bis zu 5 Megawatt gewährt werden. Das Programm soll breit angelegt sein und auch Biomasse miteinbeziehen.

Die Einzelheiten der Fördertatbestände sollen durch Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft festgelegt werden, die der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedürfen;

- c) den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6382 — abzulehnen;

IV.

- d) die Anträge der Abgeordneten Volker Jung (Düsseldorf), Angelika Barbe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD — Drucksachen 12/5251, 12/5252 und 12/5253 — abzulehnen.

Bonn, den 27. April 1994

Friedhelm Ost

Vorsitzender

Heinrich Seesing

Berichterstatter

Volker Jung (Düsseldorf)

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle
in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes

— Drucksache 12/6908 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung
des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung
und zur Änderung des Atomgesetzes**

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung
des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung
und zur Änderung des Atomgesetzes
und des Stromeinspeisungsgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

**Gesetz zur Sicherung des Einsatzes
von Steinkohle in der Verstromung
in den Jahren 1996 bis 2005**

Artikel 1

**Gesetz zur Sicherung des Einsatzes
von Steinkohle in der Verstromung
in den Jahren 1996 bis 2005**

§ 1

Zielsetzung

In den Jahren 1996 bis 2005 soll ein angemessener
Beitrag deutscher Steinkohle zur Erzeugung von elek-
trischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken
gewährleistet werden.

§ 1

unverändert

§ 2

**Finanzierung des Steinkohleeinsatzes
zur Verstromung
im Jahre 1996**

§ 2

unverändert

Im Jahre 1996 wird den Bergbauunternehmen ein
Finanzplafond von insgesamt siebeneinhalb Milliar-
den Deutsche Mark zur Verfügung gestellt. Hierfür
wird durch Gesetz ein unselbständiges Sondervermö-
gen des Bundes gebildet, dessen Mittel durch eine
Abgabe aufgebracht werden.

§ 3

**Finanzierung des Steinkohleeinsatzes
im Zusammenhang mit der Verstromung
in den Jahren 1997 bis 2005**

§ 3

**Finanzierung des Steinkohleeinsatzes
im Zusammenhang mit der Verstromung
in den Jahren 1997 bis 2005**

(1) In den Jahren 1997 bis 2000 werden den Berg-
bauunternehmen Finanzplafonds von insgesamt sie-
ben Milliarden Deutsche Mark pro Jahr zur Verfö-
gung gestellt. *Die Art der Mittelbeschaffung wird
durch Gesetz geregelt.*

(1) In den Jahren 1997 bis 2000 werden den Berg-
bauunternehmen Finanzplafonds von insgesamt sie-
ben Milliarden Deutsche Mark pro Jahr zur Verfö-
gung gestellt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Die Finanzierung der Steinkohleverstromung für den Zeitraum 2001 bis 2005 wird rechtzeitig festgelegt. Dabei werden die Finanzplafonds weiter zurückgeführt.

(2) Die Art der Mittelbeschaffung für die Jahre 1997 bis 2005, die Abwicklung bestehender Defizite der Verstromungsfonds, die Höhe der Finanzplafonds für die Jahre 2001 bis 2005 sowie die Notwendigkeit und etwaige Höhe eines festzuschreibenden Sockelbetrages ab 2006 werden gemeinsam in einem Gesetz geregelt. Dabei werden die Finanzplafonds unter Berücksichtigung der dann gegebenen gesamtwirtschaftlichen und energiewirtschaftlichen Situation sowie haushaltspolitischer Erfordernisse mit Wirkung ab 2001 weiter zurückgeführt.

Artikel 2

Artikel 2

**Gesetz zur Steinkohleverstromung im Jahre 1996
— Viertes Verstromungsgesetz —**

**Gesetz zur Steinkohleverstromung im Jahre 1996
— Viertes Verstromungsgesetz —**

§ 1

§ 1

Zweck, Verstromungsfonds, Finanzplafond

unverändert

(1) Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung im Jahre 1996 soll ein angemessener Anteil deutscher Steinkohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken gewährleistet werden.

(2) Zu diesem Zweck wird ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Steinkohleverstromungsfonds 1996“ gebildet. Das Sondervermögen wird vom Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt) verwaltet. Es ist vom übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet der Bund.

(3) Aus den Mitteln des Sondervermögens wird den Bergbauunternehmen ein Finanzplafond in Höhe von insgesamt siebeneinhalb Milliarden Deutsche Mark zur Verfügung gestellt, um ihnen im Jahre 1996 den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung zu ermöglichen. Außer für den in Satz 1 genannten Zweck sowie für die Tilgung und Verzinsung von Krediten nach § 2 Abs. 3 darf das Sondervermögen nur für die Kosten der Verwaltung des Fonds verwendet werden.

§ 2

§ 2

Verwaltung des Steinkohleverstromungsfonds 1996

unverändert

(1) Der Steinkohleverstromungsfonds 1996 ist ein Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 und Artikel 115 Abs. 2 des Grundgesetzes; Artikel 115 Abs. 1 des Grundgesetzes findet auf dieses Sondervermögen keine Anwendung. Auf das Sondervermögen sind die §§ 1 und 25 der Bundeshaushaltsordnung nicht anzuwenden.

(2) Das Bundesamt hat einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft bedarf. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat im Laufe des Jahres 1997 zur Entlastung gesondert Rechnung zu legen.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Das Bundesamt wird als Verwalter des Sondervermögens ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Kredite zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Sondervermögens bis zur Gesamthöhe von zwei Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Bis zu dieser Höhe kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Kreditaufnahme erfolgt durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Schatzwechseln nach den in § 20 Abs. 2 des Bundesbankgesetzes vorgesehenen Verfahren oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein. Die Schuldurkunden des Fonds stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. Die Schuldurkunden werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt. Die Kredite werden aus Mitteln des Sondervermögens verzinst und getilgt. Die Abwicklung von Überschüssen und Verbindlichkeiten des Sondervermögens wird durch Gesetz geregelt. Für die Verwaltung der Schulden des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Bundesschuld entsprechend.

(4) Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden.

§ 3

Zuschüsse an Bergbauunternehmen

(1) Das Bundesamt gewährt auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden Zuschüsse an die Bergbauunternehmen zum Absatz deutscher Steinkohle im Jahre 1996 für den Einsatz in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft legt nach Anhörung der Bergbauunternehmen die Aufteilung des in § 1 Abs. 3 genannten Finanzplafonds auf die einzelnen Bergbauunternehmen fest.

(3) Die Bergbauunternehmen haben gegenüber dem Bundesamt durch Nachweis der im Jahre 1996 an Kraftwerke abgesetzten Mengen die zweckgerichtete Verwendung der ihnen zugewiesenen Plafondbeträge zu belegen. Der durchschnittliche Subventionsatz in Deutscher Mark pro Tonne Steinkohleeinheiten für die gelieferten Mengen darf den Unterschiedsbetrag in Deutscher Mark pro Tonne Steinkohleeinheiten zwischen den durchschnittlichen Produktionskosten des jeweiligen Bergbauunternehmens und dem Preis für Drittländerskohle nicht übersteigen. Zahlungen über den nach Absatz 2 für das einzelne Bergbauunternehmen festgelegten Teilplafond hinaus werden nicht geleistet. Nicht für den Steinkohleabsatz an Kraftwerke verwendete Mittel sind von den Bergbauunternehmen an das Bundesamt zurückzuzahlen.

(4) Näheres bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft durch Richtlinien.

(5) Rechtsansprüche auf Zuschußzahlungen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 3

unverändert

Entwurf

§ 4

Verstromungsabgabe

(1) Die Mittel des Sondervermögens werden durch eine Verstromungsabgabe aufgebracht, die für das Kalenderjahr 1996 auf 8,50 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 3 festgesetzt wird.

(2) Schuldner der Abgabe sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes liefern, sowie Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen. Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auch insoweit Abgabeschuldner, als sie bezogenen und nicht bereits mit Abgabe belasteten oder eigenerzeugten Strom selbst verbrauchen. Die Abgabe wird nicht erhoben bei Eigenerzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als einem Megawatt aufweisen.

(3) Die Verstromungsabgabe wird vom Schuldner für jeden Monat ermittelt. Sie bemißt sich

1. bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach einem Prozentsatz der aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielten Erlöse, soweit die Lieferung im Jahre 1996 erfolgt,
2. bei Eigenerzeugern nach einem Prozentsatz des Wertes der im eigenen Unternehmen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität ohne Kraftwerkseigenbedarf.

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zu bestimmen, nach dem die Eigenerzeuger unter Berücksichtigung der Elektrizitätspreise, die vergleichbare Unternehmen zu bezahlen haben, sowie ihrer Selbstkosten den Wert der im eigenen Unternehmen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität ermitteln.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft hat durch Rechtsverordnung den in Absatz 1 genannten Prozentsatz für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse nach Maßgabe des Absatzes 5 abzuwandeln.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 4

Verstromungsabgabe

(1) Die Mittel des Sondervermögens werden durch eine Verstromungsabgabe aufgebracht. Diese wird für das Kalenderjahr 1996 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 auf 8,50 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 3 festgesetzt. Für das Beitrittsgebiet wird die Verstromungsabgabe als Übergangsregelung auf 4,25 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 3 festgesetzt. Sollte diese Festlegung im Ergebnis zu einem im Vergleich zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 unterschiedlich hohen durchschnittlichen Strompreinsniveau führen, hat die Bundesregierung diesen Prozentsatz durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1995 zu ermäßigen oder zu erhöhen.

(2) Schuldner der Abgabe sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes liefern, sowie Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen. Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auch insoweit Abgabeschuldner, als sie bezogenen und nicht bereits mit Abgabe belasteten oder eigenerzeugten Strom selbst verbrauchen. Die Abgabe wird nicht erhoben bei Eigenerzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als fünf Megawatt aufweisen.

(3) unverändert

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft hat durch Rechtsverordnung den in Absatz 1 Satz 2 genannten Prozentsatz für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse nach Maßgabe des Absatzes 5 abzuwandeln.

Entwurf

(5) Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist der Prozentsatz nach Absatz 1 für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in dem jeweiligen Land erzielten Erlöse nach folgender Formel abzuwandeln:

$$P_L = P \times \frac{D_B}{D_L}$$

Dabei bedeuten:

P_L = den Prozentsatz der Verstromungsabgabe für die Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Land erzielten Erlöse,

P = den Prozentsatz nach Absatz 1,

D_B = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Kalenderjahr 1994 erzielt haben,

D_L = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Land im Kalenderjahr 1994 erzielt haben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat die sich danach für die einzelnen Länder ergebenden Prozentsätze in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festzulegen; die Prozentsätze sind dabei auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft regelt durch Rechtsverordnung

1. die Verlängerung des Zeitraumes für die Ermittlung und Zahlung der Abgabe von einem Monat auf ein Jahr oder die wahlweise Zulassung einer monatlichen oder jährlichen Ermittlung und Zahlung der Abgabe,
2. das Verfahren und die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung und Zahlung der Abgabe so, daß der Aufwand bei den Abgabeschuldnern und dem Bundesamt möglichst gering gehalten wird.

§ 5

Zahlung, Verzinsung, Verjährung und Beitreibung der Ausgleichsabgabe

(1) Die Abgabe ist für jeden Monat bis zum 16. des folgenden Monats an das Bundesamt zu zahlen. Eine Aufrechnung gegen die Abgabeschuld findet nicht statt.

(2) Kommt der Schuldner mit der Zahlung der Abgabe oder der Vorauszahlung in Verzug, so ist der rückständige Betrag mit 3 vom Hundert über dem geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Verzugszinsen gilt § 197 BGB entsprechend.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(5) Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist der Prozentsatz nach Absatz 1 Satz 2 für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in dem jeweiligen Land erzielten Erlöse nach folgender Formel abzuwandeln:

$$P_L = P \times \frac{D_B}{D_L}$$

Dabei bedeuten:

P_L = den Prozentsatz der Verstromungsabgabe der für die Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Land erzielten Erlöse,

P = den Prozentsatz nach Absatz 1 Satz 2,

D_B = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 im Kalenderjahr 1994 erzielt haben,

D_L = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Land im Kalenderjahr 1994 erzielt haben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat die sich danach für die einzelnen Länder ergebenden Prozentsätze in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festzulegen; die Prozentsätze sind dabei auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(6) unverändert

§ 5

Zahlung, Verzinsung, Verjährung und Beitreibung der Verstromungsabgabe

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(3) Der Abgabeschuldner hat eine Erklärung über die Verstromungsabgabe beim Bundesamt einzureichen, in der er die Abgabe selbst zu berechnen hat. Das Bundesamt setzt die Verstromungsabgabe durch Bescheid fest. Die §§ 164 und 165 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Für die Festsetzungsverjährung der Abgabe sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Abgabe und Zinsen können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben werden.

§ 6

Weitergabe der Belastung

(1) Beruht die Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher auf einem Vertrag, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Falle der erstmaligen Festsetzung der Abgabe eine Anhebung des *Entgelts* für die Elektrizitätslieferung verlangen, für die die erstmalig festgesetzte Abgabe zu entrichten ist. Die Anhebung darf bei einer erstmaligen Festsetzung der Abgabe den nach § 4 Abs. 5 maßgebenden Prozentsatz nicht überschreiten.

(2) Die sich aus der Abgabe ergebende Belastung des Endverbrauchers gilt bis zur Höhe des nach § 4 Abs. 5 maßgebenden Prozentsatzes nicht als Bestandteil der Preise im Sinne der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255).

(3) Gibt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die sich aus der Abgabe ergebende Belastung an Endverbraucher weiter, so sind der nach § 4 Abs. 5 maßgebende Prozentsatz und der absolute Betrag der Belastung unter der Bezeichnung „Verstromungsabgabe zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung nach dem Vierten Verstromungsgesetz“ in den Rechnungen über Elektrizitätslieferungen gesondert auszuweisen.

§ 7

Härteklauseel

(1) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf eine Anhebung des Entgelts nach § 6 Abs. 1 nicht verlangen, wenn ein Unternehmen, das als Endverbraucher Elektrizität abnimmt, durch eine Bescheinigung des Bundesamtes nachweist, daß die sich aus der Anhebung seines Entgelts ergebende Belastung eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Das Bundesamt stellt auf Antrag des Unternehmens im voraus fest, ob die Belastung im einzelnen Falle ganz oder teilweise eine unbillige Härte bedeuten würde, und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Eine unbillige Härte im Sinne dieses Gesetzes liegt

§ 6

Weitergabe der Belastung

(1) Beruht die Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher auf einem Vertrag, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Falle der erstmaligen Festsetzung der Abgabe eine Anhebung des *Entgeltes* für die Elektrizitätslieferung verlangen, für die die erstmalig festgesetzte Abgabe zu entrichten ist. Die Anhebung darf bei einer erstmaligen Festsetzung der Abgabe den nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 5 maßgebenden Prozentsatz nicht überschreiten.

(2) Die sich aus der Abgabe ergebende Belastung des Endverbrauchers gilt bis zur Höhe des nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 5 maßgebenden Prozentsatzes nicht als Bestandteil der Preise im Sinne der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255).

(3) Gibt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die sich aus der Abgabe ergebende Belastung an Endverbraucher weiter, so sind der nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 5 maßgebende Prozentsatz und der absolute Betrag der Belastung unter der Bezeichnung „Verstromungsabgabe zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung nach dem Vierten Verstromungsgesetz“ in den Rechnungen über Elektrizitätslieferungen gesondert auszuweisen.

§ 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

nur vor, wenn die Belastung wesentlich dazu beiträgt, daß eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des einzelnen Unternehmens oder eines Unternehmenseinzelteils oder einer Betriebsstätte droht. Das Bundesamt hat bei seiner Entscheidung die Belastung der übrigen Endverbraucher zu berücksichtigen.

(3) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann bei der Ermittlung der geschuldeten Abgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 den von dem Unternehmen erzielten Erlös entsprechend der Feststellung des Bundesamtes nach Absatz 2 außer Betracht lassen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen, entsprechend.

§ 8

Melde-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Bergbauunternehmen, die Betreiber von Kraftwerken, die Lieferanten von in Kraftwerken eingesetzter Steinkohle sowie die Abgabeschuldner nach § 4 Abs. 2 haben dem Bundesamt auf Verlangen unverzüglich die Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um

1. die Zuschüsse nach § 3 zu berechnen und das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu überprüfen,
2. die Höhe der nach § 4 Abs. 3 von den Unternehmen ermittelten Abgabe nachzuprüfen,
3. den Prozentsatz nach § 4 Abs. 4 festzusetzen.

(2) Die Betreiber von Steinkohlekraftwerken haben dem Bundesamt für das Jahr 1996 die monatlichen Steinkohlebezüge für den Einsatz in Kraftwerken jeweils für ein Kalendervierteljahr bis zum 20. des folgenden Monats zu melden. Alle Angaben sind nach Lieferanten, Mengen in Tonnen Steinkohleeinheiten, Preisen in Deutscher Mark je Tonne Steinkohleeinheiten, bei Einfuhren frei deutsche Grenze, und Ursprungsland aufzuteilen.

(3) Die Abgabeschuldner nach § 4 Abs. 2 haben, soweit sie dem Bundesamt nicht bereits als Abgabeschuldner nach § 8 Abs. 2 des Dritten Verstromungsgesetzes bekannt sind, dem Bundesamt bis zum 1. März 1996 zu melden, ob und gegebenenfalls in welchen Mengen sie im Kalenderjahr 1995 Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes geliefert oder selbst verbraucht haben. Erfolgt eine Aufnahme der Elektrizitätserzeugung oder Elektrizitätslieferung nach dem 1. Januar 1996, ist dies dem Bundesamt binnen zwei Monaten nach der Aufnahme zu melden.

(4) Änderungen von Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich zu melden.

(5) Die zur Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Unterlagen angefallen sind.

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(6) Die vom Bundesamt beauftragten Personen können zur Erlangung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Unterlagen und Auskünfte während der üblichen Büro- und Geschäftszeiten Grundstücke, Betriebsanlagen sowie Geschäftsräume der Unternehmen betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(7) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(8) Weigert sich ein Unternehmen, eine Auskunft zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann das Bundesamt die erforderliche Festsetzung im Wege der Schätzung treffen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 bis 4 eine vorgeschriebene Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 8 Abs. 5 Unterlagen nicht *fristgemäß* aufbewahrt,
4. entgegen § 8 Abs. 6 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von *Besichtigung und Prüfung* oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit *nach Absatz 1* kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt.

§ 10

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas oder Verbrennungsmotoren. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in einer Turbo-Generatoren-Anlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt oder nach nur teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel für Heiz- und Fabrikationsdampf, genutzt wird.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert
2. unverändert
3. entgegen § 8 Abs. 5 **Satz 1** Unterlagen nicht **für die vorgeschriebene Dauer** aufbewahrt,
4. entgegen § 8 Abs. 6 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von **Besichtigungen und Prüfungen** oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) unverändert

§ 10

Begriffsbestimmungen

(1) unverändert

Entwurf

(2) Drittlandskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die außerhalb des Bereichs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle.

(3) Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die Elektrizitätsversorgung nach § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes betreiben. Wer Strom an Dritte weitergibt, ohne Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Satz 1 zu sein, ist im Rahmen dieses Gesetzes einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleichgestellt, es sei denn, die auf den weitergegebenen Strom zusätzlich anfallende Abgabe unterschreitet eintausend Deutsche Mark im Jahr.

(4) Eigenerzeuger im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen und Betriebe, die Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität betreiben, soweit sie nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von Absatz 3 sind.

Artikel 3

**Drittes Gesetz zur Änderung
des Dritten Verstromungsgesetzes**

Das Dritte Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Das Bundesamt wird als Verwalter des Sondervermögens ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Kredite zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit sowie zur Tilgung von Verbindlichkeiten des Sondervermögens bis zur Höhe von sechs Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Bis zu dieser Höhe kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Kredite werden aus Mitteln des Sondervermögens verzinst und getilgt. Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet der Bund; ihre Abwicklung wird durch Gesetz geregelt. Für die Verwaltung des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Bundesschuld entsprechend.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag des Zuschußempfängers kann die Frist längstens bis zum 31. Dezember 1999 verlängert werden. Die Verlängerung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller Lieferverträge

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) **Steinkohle im Sinne dieses Gesetzes ist auch Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbraunkohle von mindestens 25 vom Hundert und Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann.** Drittlandskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die außerhalb des Bereichs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle.

(3) unverändert

(4) unverändert

Artikel 3

**Drittes Gesetz zur Änderung
des Dritten Verstromungsgesetzes**

Das Dritte Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

nachweist, die ihn zum Bezug deutscher Steinkohle zum Einsatz in Kraftwerken im Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 in angemessener Höhe verpflichten.“

3. § 8 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach einem Prozentsatz der aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielten Erlöse, soweit die Lieferung in der Zeit vor dem 1. Januar 1996 erfolgte,“.

4. § 8 Abs. 3 a wird wie folgt gefaßt:

„(3a) Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe wird für das Kalenderjahr 1995 auf 8,50 vom Hundert festgesetzt. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat durch Rechtsverordnung für das Kalenderjahr 1995 bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen den in Satz 1 genannten Prozentsatz für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse nach Maßgabe des Absatzes 5 festzulegen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Verzugszinsen gilt § 197 BGB entsprechend.“

b) Folgende Absätze 2a und 2b werden eingefügt:

„(2a) Der Abgabeschuldner hat eine Erklärung über die Ausgleichsabgabe beim Bundesamt einzureichen, in der er die Abgabe selbst zu berechnen hat. Das Bundesamt setzt die Ausgleichsabgabe durch Bescheid fest. Die §§ 164 und 165 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.“

(2b) Für die Festsetzungsverjährung der Ausgleichsabgabe sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Erfolgt eine Aufnahme der Elektrizitätserzeugung oder der Elektrizitätslieferung nach dem 1. Januar 1975, ist dies dem Bundesamt binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Aufnahme zu melden.“

2a. § 8 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Ausgleichsabgabe wird nicht erhoben bei Eigenerzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als fünf Megawatt aufweisen.“

3. § 8 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach einem Prozentsatz der aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielten Erlöse, soweit die Lieferung in der Zeit vor dem 1. Januar 1996 erfolgte,“.

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

b) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Die zur Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Unterlagen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. entgegen § 13 Abs. 5a Unterlagen nicht *fristgemäß* aufbewahrt.“

Artikel 4

Siebentes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 22 *des Gesetzes vom 21. Dezember 1992* (BGBl. I S. 2150), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, die der Erzeugung von Elektrizität dienen, gilt Absatz 2 Nr. 3 mit der Maßgabe, daß zur weiteren Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn auf Grund der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage auch Ereignisse, deren Eintritt durch die zu treffende Vorsorge gegen Schäden praktisch ausgeschlossen ist, einschneidende Maßnahmen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen außerhalb des abgeschlossenen Geländes der Anlage nicht erforderlich machen würden. Satz 1 gilt nicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, für die bis zum 31. Dezember 1993 eine Genehmigung oder Teilgenehmigung erteilt worden ist, sowie für wesentliche Veränderungen dieser Anlagen oder ihres Betriebs.“

2. § 9a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer Anlagen, in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, errichtet, betreibt, sonst innehat, wesentlich verändert, stilllegt oder beseitigt, außerhalb solcher Anlagen mit radioaktiven Stoffen umgeht oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen betreibt, hat dafür zu sorgen, daß anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile den in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. entgegen § 13 Abs. 5a Unterlagen nicht *für die vorgeschriebene Dauer* aufbewahrt.“

Artikel 4

Siebentes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 6 **Abs. 77 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993** (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, die der Erzeugung von Elektrizität dienen, gilt Absatz 2 Nr. 3 mit der Maßgabe, daß zur weiteren Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn auf Grund der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage auch Ereignisse, deren Eintritt durch die zu treffende Vorsorge gegen Schäden praktisch ausgeschlossen ist, einschneidende Maßnahmen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen außerhalb des abgeschlossenen Geländes der Anlage nicht erforderlich machen würden; **die bei der Auslegung der Anlage zugrunde zu legenden Ereignisse sind in Leitlinien näher zu bestimmen, die das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden im Bundesanzeiger veröffentlicht.** Satz 1 gilt nicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, für die bis zum 31. Dezember 1993 eine Genehmigung oder Teilgenehmigung erteilt worden ist, sowie für wesentliche Veränderungen dieser Anlagen oder ihres Betriebs.“

2. § 9a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer Anlagen, in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, errichtet, betreibt, sonst innehat, wesentlich verändert, stilllegt oder beseitigt, außerhalb solcher Anlagen mit radioaktiven Stoffen umgeht oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen betreibt, hat dafür zu sorgen, daß anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile den in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden (**direkte Endlagerung**).“

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Artikel 4 a**Gesetz zur Änderung
des Stromeinspeisungsgesetzes**

Das Stromeinspeisungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2633) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas oder aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft oder der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz gewonnen wird, durch öffentliche Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Nicht erfaßt wird Strom

1. aus Wasserkraftwerken, Deponiegas oder Kläranlagen oder aus Anlagen, in denen der Strom aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz gewonnen wird, mit einer installierten Generatorleistung über 5 Megawatt sowie

2. aus Anlagen, die zu über 25 vom Hundert der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland, öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Unternehmen gehören, die mit ihnen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind, es sei denn, daß aus diesen Anlagen nicht in ein Versorgungsgebiet dieser Unternehmen eingespeist werden kann.“

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Vergütung beträgt für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas und Klärgas sowie aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft sowie Klärgas der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz mindestens 80 vom Hundert des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus der Stromabgabe von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an alle Letztverbraucher.“

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 2 a tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(3) Artikel 4 a tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Heinrich Seesing und Volker Jung (Düsseldorf)

A. Gang der Beratungen

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6908 — wurde in der 213. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. März 1994 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft sowie an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. In der 216. Sitzung am 10. März 1994 wurde er nachträglich zur Mitberatung an den Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6382 — wurde ebenfalls in der 213. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. März 1994 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO-BT überwiesen.

Die Anträge — Drucksachen 12/5251 und 12/5253 — wurden zeitgleich bereits in der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. September 1993 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Antrag — Drucksache 12/5252 — wurde ebenfalls in der 179. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. September 1993 federführend an den Ausschuß für Wirtschaft sowie zur Mitberatung an den Finanzausschuß, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, den Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung und an den Haushaltsausschuß überwiesen.

II.

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6908 — haben die mitberatenden Ausschüsse wie folgt votiert:

Der Finanzausschuß schlägt dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 77. Sitzung am 27. April 1994 den Gesetzentwurf beraten und ihm mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Opposition mehrheitlich in der Fassung zugestimmt, wie sie die Koalitionsfraktionen in ihrem Änderungsantrag zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 7 Abs. 2a des Atomgesetzes) beschlossen haben.

Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung am 13. April 1994 zu dem Gesetzentwurf mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Vertreterin der Gruppe der PDS/Linke Liste die nachstehende Stellungnahme beschlossen:

„Förderung innovativer Kernreakorteknik mit inhärenten Sicherheitseigenschaften

Der Ausschuß begrüßt das Bestreben der Bundesregierung, mit diesem Energie-Artikelgesetz die in den Energiekonsensgesprächen beabsichtigte Verständigung über die zukünftige Energiepolitik fortzuentwickeln. Verlässliche Rahmenbedingungen sind für die Investitionstätigkeit der betroffenen Industrie unerlässlich. Sie sind auch notwendige Voraussetzung für ein zukünftig stärkeres Engagement der Energiewirtschaft im Bereich der anwendungsorientierten Energieforschung.

Für die Ausgestaltung der ‚Option Kernenergie‘ liegt bereits ein weit entwickeltes Konzept der Industrie vor. Es wird sich zeigen, ob die neuartigen Kriterien für die ‚Option Kernenergie‘ und die Nachweisbarkeit der Einhaltung dieser Kriterien geeignet sind, eine breitere Akzeptanz für die zukünftige Nutzung der Kernenergie zu erlangen.

Der Staat muß auch in Zukunft kompetenter und unabhängiger Gutachter und Gesprächspartner bleiben. Deshalb muß die Reaktorsicherheitsforschung unvermindert fortgeführt werden. Auf nationaler industrieller Seite ist aber auch der Wettbewerb, sogar der Ideenwettbewerb, durch die spezifischen Entwicklungen in der Energiewirtschaft Deutschlands teilweise sehr eingeschränkt. Solange hier keine verlässlichen politischen Rahmenbedingungen geschaffen werden können, fordert der FTFA-Ausschuß die Bundesregierung auf, im wettbewerbsfernen Bereich der Kernenergieforschung ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen, damit zumindest der Ideenwettbewerb um die ‚Option Kernenergie‘ erhalten bleibt.“

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 13. April 1994 dem Gesetzentwurf in der Mitberatung mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste in der

durch die Gegenäußerung der Bundesregierung geänderten Fassung zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6382 — haben die mitberatenden Ausschüsse wie folgt votiert:

Der Finanzausschuß schlägt dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste vor, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen.

Zum Antrag — Drucksache 12/5251 — haben die mitberatenden Ausschüsse wie folgt votiert:

Der Finanzausschuß schlägt dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 67. Sitzung am 12. Januar 1994 die Vorlage beraten und mit Mehrheit abgelehnt.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 1993 den Antrag in der Mitberatung mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste abgelehnt.

Zum Antrag — Drucksache 12/5252 — haben die mitberatenden Ausschüsse wie folgt votiert:

Der Finanzausschuß schlägt dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 67. Sitzung am 12. Januar 1994 die Vorlage beraten und bei einer Enthaltung mit Mehrheit abgelehnt.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau schlägt dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS/Linke Liste vor, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen.

Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat in seiner Sitzung vom 10. November 1993 den Antrag mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion und der Vertreterin der Gruppe der PDS/Linke Liste abgelehnt.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 1993 den Antrag in der Mitberatung

mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste abgelehnt.

Zum Antrag — Drucksache 12/5253 — haben die mitberatenden Ausschüsse wie folgt votiert:

Der Finanzausschuß schlägt dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 67. Sitzung am 12. Januar 1994 die Vorlage beraten und mit Mehrheit abgelehnt.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 1993 den Antrag in der Mitberatung mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste abgelehnt.

III.

In der 75. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft am 13. April 1994 wurden sämtliche energiepolitischen Vorlagen im Hinblick auf den engen Sachzusammenhang im Rahmen einer längeren Grundsatzdebatte in Anwesenheit des Bundesministers für Wirtschaft gemeinsam beraten. Der Ausschuß folgte damit einer einvernehmlichen Empfehlung der Bundestagsfraktionen.

In der 78. Sitzung am 27. April 1994 brachten die Koalitionsfraktionen ihre Änderungsanträge zum Regierungsentwurf — Drucksache 12/6908 — ein. Die Änderungsanträge zielten insbesondere darauf ab,

- die Festlegung der Degressionsschritte bei der Förderung der Steinkohleverstromung ab dem Jahre 2001 anzukündigen,
- der Kohlepfeffig für die neuen Bundesländer im Jahre 1996 festzulegen,
- die Modalitäten einer verstärkten Förderung erneuerbarer Energien zu erweitern und
- die gesetzlichen Anforderungen für das neue Sicherheitsziel von Kernkraftwerken im Atomrecht näher zu konkretisieren.

Nach Auffassung der Koalitionsfraktionen soll mit dem Artikelgesetz neben dem Entsorgungsweg der Wiederaufbereitung abgebrannter Brennelemente auch deren direkte Endlagerung als gleichrangige Option rechtlich normiert werden. Dabei geht die Koalitionsmehrheit, wie auch die Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gezeigt hat, davon aus, daß als Teil der Konzeption der direkten Endlagerung die abgebrannten Brennelemente für eine längere Zeit

übertätig zwischenzulagern sind, um die Wärmeentwicklung abklingen zu lassen. Dies trifft im übrigen auch für die wärmeentwickelnden Abfälle aus der Wiederaufbereitung zu. Die Verantwortung für die Realisierung und Vorhaltung entsprechender Zwischenlagerkapazitäten liegt bei der Elektrizitätswirtschaft, die in Ahaus und Gorleben bereits externe Zwischenlager geschaffen hat.

Der Entsorgungsweg über die direkte Endlagerung erfordert neben dem Nachweis ausreichender Zwischenlagermöglichkeiten auch Fortschritte bei der Realisierung von Endlagern, wie dies bereits die Regierungschefs von Bund und Ländern in den Entsorgungsvorsorgegrundsätzen vom März 1980 festgeschrieben haben. Ein schon jetzt tatsächlich verfügbares Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle ist jedoch für den weiteren Betrieb und die Neuzulassung von Kernkraftwerken nicht Voraussetzung, wie die Rechtsprechung ständig, zuletzt durch Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Juli 1993, bestätigt hat. Ein Entsorgungsvorsorgenachweis, der sich nur auf eine längerfristige Zwischenlagerung bezieht, ist nach Auffassung der Mehrheit nicht ausreichend und trägt dem gesetzlichen Auftrag zur Einrichtung von Endlagern nicht Rechnung. Die Erkundung von Endlagern, insbesondere auch für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle, soll im Hinblick auf deren spätere Realisierung daher weiter vorangetrieben werden.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen wurden entweder einstimmig — bei Enthaltung der Fraktion der SPD — oder mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und F.D.P. angenommen.

Die Fraktion der SPD stellte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Änderungsanträge mit folgender Zielsetzung:

- Die vorgesehene Einfügung des § 7 Abs. 2a des Atomgesetzes ist zu streichen, da sie nicht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bestimmtheit gesetzlicher Tatbestände des Atomgesetzes entspricht.
- In § 9a des Atomgesetzes ist die direkte Endlagerung bestrahlter Kernbrennstoffe als alleiniger Entsorgungsweg zu normieren, um die Wiederaufbereitung von radioaktiven Abfällen zu beenden.
- In § 1 Satz 1 des Stromeinspeisungsgesetzes ist der Anwendungsbereich auf Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie anderweitig zurückgewonnene Wärmeenergie auszudehnen.

Der vorgesehene § 7 Abs. 2a schreibt wegen der unbestimmten Formulierung konkret keine schärferen Sicherheitsstandards für neue Reaktorlinien vor. Mangels quantitativer Festlegungen, die deterministisch im Genehmigungsverfahren abgeprüft werden können, ist kein Sicherheitsfortschritt in Richtung einer katastrophensicheren Reaktortechnik erkennbar.

Die parallele Entsorgung läßt nach wie vor die Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente zu. Aus sicherheitstechnischen und Proliferationsgrün-

den ist es jedoch geboten, die Plutoniumwirtschaft zu beenden. Im übrigen ist nach allen vorhandenen Kostenschätzungen die direkte Endlagerung günstiger und deshalb vorzuziehen.

Die Ausdehnung der Regelungen des Stromeinspeisungsgesetzes auf kleine Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen beseitigt die bestehenden Behinderungen durch die Stromverteilungsunternehmen. Sie ermöglicht, die umweltfreundlichste und rationellste Form der Energieverwendung endlich zu wettbewerbsfähigen Bedingungen einzusetzen und ihr einen wachsenden Anteil am Energieaufkommen zu verschaffen. Diese Ausdehnung ist von erheblich größerer Bedeutung als die Einbeziehung von Stoffen aus der gewerblichen Holzwirtschaft.

Diese Änderungsanträge der Fraktion der SPD wurden mehrheitlich abgelehnt.

Ihr Antrag, in § 10 Abs. 2 des Vierten Verstromungsgesetzes die niedersächsische Salzbraunkohle und die nordhessische Tiefbaubraunkohle bezüglich der Förderung — wie bisher — der Steinkohle gleichzustellen, wurde mehrheitlich angenommen.

In der Schlußabstimmung vom gleichen Tage hat der Ausschuß für Wirtschaft den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit den zuvor beschlossenen Änderungen mehrheitlich angenommen. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6382 — und die Anträge — Drucksachen 12/5251, 12/5252 und 12/5253 — wurden mehrheitlich abgelehnt.

B. Die energiepolitischen Vorstellungen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und die Position der Fraktion der SPD

In der energiepolitischen Grundsatzdiskussion vom 13. April 1994 bestätigte sich, daß die Auffassungen zur Sicherung der Nutzung der heimischen Steinkohle und zukünftigen Rolle der Kernenergie in Deutschland zwischen den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und F.D.P. einerseits und der Fraktion der SPD andererseits sich noch nicht soweit angenähert haben, daß sie in einem energiepolitischen Konsens — wie im Jahre 1993 angestrebt — überbrückt werden können.

Die Koalitionsfraktionen vertraten den Standpunkt, daß mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung der bewährte Energiemix der Vergangenheit im Grundsatz beibehalten werde. Mit der Sicherung des Einsatzes dieser Energieträger, zu denen Öl, Gas und erneuerbare Energien ergänzend hinzutreten, sei das Ziel der Energieeinsparung untrennbar verbunden. Damit würden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß man die finanzielle Entwicklung im Energiebereich besser als bisher steuern könne. Eine vorausschauende Energiepolitik erfordere, daß man die Regelungen zugunsten der deutschen Steinkohle mit der Festlegung der künftigen Rolle der Kernenergie verknüpfe. Die zukünftige Nutzung der Kernenergie müsse als Option auf der Basis eines verbesserten Sicherheitsstandards offengehalten werden.

Bei der Steinkohle habe man eine Reihe von Eckpunkten für die Kohlefinanzierung im Artikelgesetz fixiert: Für 1996 sei ein Finanzplafond von 7,5 Mrd. DM vorgesehen, der von einem Kohlepfennig finanziert werde. Dieser solle in den alten Ländern auf 8,5 % der Bemessungsgrundlage und in den neuen Ländern auf 4,25 % fixiert werden.

Für die Zeit von 1997 bis 2000 sei vorgesehen, Plafonds von jährlich 7 Mrd. DM zu bilden. In die für die Jahre 2001 bis 2005 geltende finanzielle Anschlußregelung müsse ein degressives Element eingebaut werden, um die Subventionen zugunsten der Steinkohle weiter zurückzuführen. In einem in der nächsten Wahlperiode möglichst bald zu verabschiedenden Gesetz werde die Art der Mittelbeschaffung für die Jahre 1997 bis 2000, die Höhe der Finanzplafonds für die Jahre 2001 bis 2005 und die Notwendigkeit und etwaige Höhe eines festzuschreibenden Sockelbetrages ab 2006 festgelegt.

Die Koalitionsfraktionen betonten, sie seien davon überzeugt, daß die zukünftige Plafondierung dem Steinkohlenbergbau nicht zum Nachteil gereichen, sondern ihn dazu ermutigen werde, die begrenzten finanziellen Mittel sinnvoll zu verwenden. Mit einer zu erwartenden jährlichen Verstromung von 37,5 Mio. t in 1996 und von 35 Mio. t Steinkohle bis einschließlich des Jahres 2000 halte sich der Beitrag dieses Energieträgers in einer zumutbaren Größenordnung. Die Bereitstellung der Finanzmittel trage auch dem Umstand Rechnung, daß die heimische Steinkohle der teuerste Energieträger sei, der mit 200 DM pro geförderter Tonne subventioniert werde.

Die Koalitionsfraktionen hielten es im Sinne einer beschleunigten Umstrukturierung der Bergbauregionen und der kohlefördernden Unternehmen und einer raschen Zurückführung der Belastungen der Verbraucher für sinnvoll, daß nicht für die Verstromung benötigte Teile der Finanzplafonds für regional eingegrenzte Maßnahmen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in den Steinkohleregionen oder für die Rückführung der aufgelaufenen Defizite aus der Finanzierung der Verstromung heimischer Steinkohle eingesetzt werden können. Damit könnten möglichst frühzeitig die Voraussetzungen für die vorgesehene Degression der Kohlehilfen geschaffen werden.

Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, daß die Einführung des vollen Abgabensatzes von 8,5 % in einzelnen Bundesländern zu einem sprunghaften Strompreisanstieg führen könnte. Deshalb sei eine Übergangslösung angezeigt und verfassungsrechtlich vertretbar.

Mit der Absenkung des Abgabensatzes für die neuen Länder auf 4,25 % werde unter Zugrundelegung der aktuellen Strompreise erreicht, daß das durchschnittliche Industriestrompreinsniveau in den alten und neuen Bundesländern gleichbleibe und im Haushaltsbereich Preisvorteile in den neuen Bundesländern erhalten blieben (vgl. hierzu Anlage zum Protokoll des Ausschusses für Wirtschaft Nr. 78). Die Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung werde sicherstellen, daß künftige Strompreisentwicklungen berücksichtigt werden.

Die Fraktion der SPD kritisierte die Zielsetzung des Artikelgesetzes als politischen Wortbruch. Mit der Regierungsvorlage und den dazu vorgesehenen Änderungen rückten Koalition und Bundesregierung von den Vereinbarungen der Kohlerunde des Jahres 1991 ab. Für die Fraktion der SPD hätten die Ergebnisse der Kohlerunde nie zur Disposition gestanden. Die im Jahre 1993 geführten Energiekonsensgespräche habe man hauptsächlich in der Erwartung geführt, daß man die Bundesregierung zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen veranlassen könne, eine ausreichende Finanzierungsgrundlage für die Erfüllung der Zusagen der Kohlerunde zu schaffen. In einem frühen Stadium der Konsensgespräche sei im Grundsatz schon die gemeinsame Festlegung erfolgt, daß die Ergebnisse der Kohlerunde Verbindlichkeit beanspruchen könnten.

Im Sommer 1993 habe die Koalition diese gemeinsame Position verlassen, als sie das früher vereinbarte Mengengerüst in Frage gestellt habe.

Die Bundesregierung räume ein, daß für die Entscheidung über die künftige Nutzung der Kernenergie noch ausreichend Zeit für eine gründliche Diskussion zur Verfügung stehe. Daher sei eine Verknüpfung dieser Entscheidung mit der Kohleproblematik der Sache nach nicht gerechtfertigt. Wenn dieses Junktim von vornherein Geschäftsgrundlage der Konsensgespräche gewesen wäre, hätte die SPD diese überhaupt nicht begonnen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung gewählten Formulierungen liefen darauf hinaus, daß letztlich ein Bestandsschutz für die vorhandenen Kernkraftwerke geschaffen werde, die Befristung der Nutzung laufender Kernkraftwerke aber fehle, obwohl darüber in den Energiekonsensgesprächen Einvernehmen erzielt worden sei.

Die Fraktion der SPD sei nicht bereit, in der Frage der künftigen Nutzung der Kernenergie langfristige Absprachen zu treffen, wenn es die Koalitionsfraktionen ihrerseits ablehnten, Zusagen aus der jüngsten Vergangenheit zugunsten des Steinkohlenbergbaus einzulösen. Es sei kennzeichnend, daß im Gesetzentwurf der Bundesregierung keine verbindlichen Finanzierungsregelungen enthalten seien. Insbesondere fehle eine Festlegung darüber, wie die benötigten 7 Mrd. DM des Finanzplafonds in den Jahren 1997 bis 2000 aufgebracht werden sollten. Wenn man einen Konsens für die künftige Energiepolitik schaffen wolle, müsse man das in der Kohlerunde des Jahres 1991 Vereinbarte ohne Abstriche realisieren.

Im Artikelgesetz der Bundesregierung bleibe völlig offen, wie ein Energiemix nach dem Jahre 2000 ausgestaltet werde. Darüber hinaus werde die Tendenz sichtbar, den Steinkohlenbergbau mit dem dort vorhandenen technologischen Erfahrungsschatz aufzugeben, während man die Kerntechnologie als zukunftssträchtige Variante betrachte. Im Hinblick auf diese Zielsetzung sei der Gesetzentwurf der Bundesregierung insgesamt nicht annehmbar.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/6382 — zeige demgegenüber deutlich auf, wie der Einsatz der in der Kohlerunde von 1991 für den Zeitraum von 1996 bis 2005 vereinbarten Verstro-

menge von 35 Mio. t durch eine anstelle der Ausgleichsabgabe ab 1. Januar 1996 einzuführende allgemeine Energiesteuer finanziert werden könne.

In den Anträgen — Drucksachen 12/5251, 12/5252 und 12/5253 — werde darüber hinaus dargelegt, wie man Steinkohle und Braunkohle langfristig umweltgerecht einsetzen, erneuerbare Energien fördern und Energie einsparen könne.

Aus Gründen der Ressourcenschonung und des Klimaschutzes sowie zur Erhaltung der Versorgungssicherheit sei deshalb die Einführung einer allgemeinen Energiesteuer erforderlich. Aus dem Aufkommen werde die in der Kohlerunde 1991 vereinbarte Fördermenge der heimischen Steinkohle, die Umstrukturierung und ökologische Sanierung der ostdeutschen Braunkohle sowie ein Programm zur Förderung der Energieeinsparung und erneuerbare Energietechniken finanziert.

C. Zur Änderung von Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 12/6908 —

1. Zum Titel des Gesetzentwurfs

Die Änderung des Titels ist eine Folgeänderung der Ergänzung des Gesetzentwurfs zum Artikel 4a.

2. Zu Artikel 1 § 3

Ziel der Regelung ist es, bereits mit der gesetzlichen Festlegung des Finanzierungssystems ab 1996 die gesetzgeberische Vorgabe zu konkretisieren, die Finanzplafonds im Zeitraum 2001 bis 2005 weiter zurückzuführen. In diesem Zusammenhang soll auch über die Tilgung bestehender Defizite der Verstromungsfonds sowie darüber entschieden werden, ob und in welcher Höhe auch nach 2005 Mittel für die Steinkohleverstromung bereitgestellt werden sollen. Die frühzeitige Festlegung der Degressionsschritte ist erforderlich, um dem Bergbau die notwendige Planungssicherheit zu geben und die beihilferechtlichen Vorgaben der EG-Kommission im Rahmen der EGKS-Beihilfeentscheidung 3632/93 umzusetzen.

3. Zu Artikel 2 § 4 Abs. 1, 4 und 5

Die Einführung des vollen Abgabensatzes von 8,5 % könnte in einzelnen neuen Bundesländern zu einem sprunghaften Strompreisanstieg führen. Deshalb ist eine Übergangslösung angezeigt und verfassungsrechtlich vertretbar.

4. Zu Artikel 2 § 4 Abs. 2

Die Grenze für die Abgabepflicht bei kleineren Anlagen zur Eigenstromerzeugung wird im künftigen Verstromungssystem von 1 Megawatt auf 5 Megawatt angehoben. Damit werden auch insgesamt 147 Un-

ternehmen von der Abgabe freigestellt, darunter etwa 182 Einzelanlagen, in denen regenerative Primärenergien eingesetzt werden. Der zu erwartende Einnahmeausfall des Verstromungsfonds liegt mit jährlich 8 Mio. DM in vertretbarem Rahmen.

5. Zu Artikel 2 § 6

Die Änderungen sind erforderlich, da der Abgabensatz für das Beitrittsgebiet einheitlich auf 4,25 % festgelegt wird.

6. Zu Artikel 3 Nr. 2a

Auch im geltenden Verstromungsrecht wird die Grenze für die Abgabepflicht bei kleineren Anlagen zur Eigenstromerzeugung ab 1995 von 1 Megawatt auf 5 Megawatt angehoben. Damit werden auch insgesamt 147 Unternehmen von der Abgabe freigestellt, darunter etwa 182 Einzelanlagen, in denen regenerative Primärenergien eingesetzt werden. Der zu erwartende Einnahmeausfall des Verstromungsfonds liegt mit jährlich 8 Mio. DM in vertretbarem Rahmen.

7. Zu Artikel 4 Nr. 1

Die Ergänzung in § 7 Abs. 2a Satz 1 zweiter Halbsatz sieht vor, daß die bei der Auslegung zugrunde zu legenden Ereignisse vom zuständigen Bundesministerium durch Leitlinien nach Anhörung der obersten Landesbehörden veröffentlicht werden.

Damit wird für das neue Sicherheitsziel die im Atomrecht bewährte Form der Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen verankert.

8. Zu Artikel 4a

Ziel des Stromeinspeisungsgesetzes ist die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien sowohl zur CO₂-Minderung als auch zur Ressourcenschonung. Der vom Bundesministerium für Wirtschaft für spätestens Anfang 1995 angekündigte Erfahrungsbericht wird derzeit erarbeitet. In zwei Punkten sollen die Rahmenbedingungen zugunsten erneuerbarer Energien jedoch vorab verbessert werden.

Zu Nummer 1

In § 1 Satz 1 wird klargestellt, daß das Gesetz auch Stoffe aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz erfaßt. Zwar hat das Bundesministerium für Wirtschaft in Gesprächen mit der Strom- sowie der Land- und Forstwirtschaft Einvernehmen darüber erzielt, daß bereits das geltende Recht in diesem Sinne auszulegen ist. Die Klarstellung im Gesetz selbst kann jedoch Streitfälle vermeiden und gibt den Beteiligten mehr Rechtssicherheit.

In Satz 2 wird der Anwendungsbereich auch für diese Anlagen auf 5 Megawatt beschränkt.

Um die umweltpolitischen Ziele des Stromeinspeisungsgesetzes nicht zu gefährden, ist insbesondere beim Einsatz dieser Stoffe darauf zu achten, daß sämtliche umweltrechtlichen Vorschriften beim Bau und Betrieb derartiger Anlagen eingehalten werden.

Zu Nummer 2

Für kleinere Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, Deponiegas und Klärgas sowie zur Nutzung von Biomasse wird die Mindestvergütung um 5 Prozent-

punkte angehoben. Die Mindestvergütung steigt damit von derzeit 14,11 auf 15,05 Pfennig/kWh an. Der Förderwert dieser Anhebung und damit — bei voller Weiterwälzung in den Strompreisen — die Belastung der Stromverbraucher dürfte pro Jahr derzeit in der Größenordnung von 15 Mio. DM liegen. Ziel der Änderung ist es, gerade für diese Anlagen einen zusätzlichen Anreiz zu schaffen.

Die Frage, ob auch beim Einsatz von Biomasse die Einspeisevergütungen nach Größenklassen der Anlagen differenziert werden sollten, wird in dem angekündigten Bericht im einzelnen zu prüfen sein. Die Anhebung der Einspeisevergütung ist, wie bereits das Stromeinspeisungsgesetz selbst, der Europäischen Kommission als Beihilfe zu notifizieren.

Bonn, den 27. April 1994

Heinrich Seesing **Volker Jung (Düsseldorf)**
Berichterstatter

